

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Versprechstellen  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 178.

Dienstag, 4. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Leinwandspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.) Zeitrauhender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstellen: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmel in Riesa.

## Aufruf zur Gestellung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

### **Mobilmachung**

der Armee und der Marine befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914

der zweite	3.	"	"
der dritte	4.	"	"
der vierte	5.	"	"
der fünfte	6.	"	"

und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordnungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden, dagegen verbleiben die nur mit einer **Paknotiz** Versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften sowie diejenigen, welche sich nicht im Besitz einer Kriegsbeordnung oder **Paknotiz** befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommandos zu wenden.
4. Wer dem obigen Befehle nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschgeld wird beim Truppenteile, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an der Fahrkartenkontrolle.
7. Vom dritten Mobilmachungstage morgens an hört der Friedensfahrplan auf. Der alsdann allein gültige Militärlokalzugsfahrplan wird auf den Bahnhöfen angeschlagen und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

Der kommandierende General des XII. (I. K. S.) Armee-Korps.

### **Bekanntmachung.**

Das Bezirks-Kommando Großenhain ist bis auf Weiteres ununterbrochen bei Tag und Nacht geöffnet.

Großenhain, am 1. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando Grossenhain.